

Sitzung vom 13. November 2019

**1049. Anfrage (Umsetzung der 5. Ferienwoche und Umkleidezeit
in der Pflege)**

Kantonsrätin Barbara Günthard Fitze, Winterthur, sowie die Kantonsräte Mark Anthony Wisskirchen, Kloten, und Walter Meier, Uster, haben am 26. August 2019 folgende Anfrage eingereicht:

Erfreulicherweise hat der Regierungsrat für alle Angestellten bis 50 die 5. Ferienwoche bewilligt und den übrigen Mitarbeitenden die 2 Tage zwischen Weihnachten und Neujahr als Ferientage bewilligt.

Nun ist es so, dass in vielen Abteilungen Kompensationen vorausgesetzt werden, damit die Umsetzung überhaupt realisiert werden kann. Bei allen Berufsgruppen mit Schichtbetrieben, wie z. B. in der Pflege oder der Polizei, ist dies aber nicht möglich.

Weiter wird zur Umsetzung der Umkleidezeit als Arbeitszeit, wie diese auch umgesetzt werden wird, der Zeitbedarf steigen, und damit auch indirekt die Anzahl der Stellen. Die Spitäler sind unter Druck mit ihren Budgets und sind aktuell nicht oder wenig gewillt, für die 5. Ferienwoche und die Umkleidezeit das dafür dringend benötigte Personal einzustellen.

Mit dem Entscheid des Regierungsrates und der inkonsequenteren Umsetzung steigt die Unzufriedenheit des Pflegepersonals massiv. Sie müssen durch die Zeitkompensation laufend mehr Aufgaben übernehmen und diese in noch weniger Zeit in bester Sorgfalt erfüllen. Damit wird auch die Qualität der pflegerischen Versorgung zunehmend in Frage gestellt.

Wir bitten den Regierungsrat um Beantwortung der nachfolgenden Fragen

1. In welcher Form ist der Regierungsrat bereit, die Budgets für die kantonalen Spitäler (Universitätsspital Zürich, Integrierte Psychiatrie Winterthur, Psych. Universitätsklinik Zürich, Kantonsspital Winterthur usw.) zu erhöhen?
2. Was sieht der Regierungsrat vor, um das Pflegepersonal adäquat zu entlasten?
3. Wie werden in anderen Bereichen und Berufsgattungen mit Schichtbetrieb, z. B. bei der Kantonspolizei, die 5. Ferienwoche und die zusätzlichen Freitage umgesetzt?
4. Die Finanzierungsfrage der 5. Ferienwoche und der Umkleidezeit als Arbeitszeit treibt auch die weiteren Listenspitäler und Langzeitinstitutionen im Kanton Zürich um, welche nicht vom Kanton mitfinanziert werden. Wie sieht diesbezüglich die regierungsrätliche Haltung im Sinne des Marktverhaltens im Gesundheitswesen aus?

**Auf Antrag der Gesundheitsdirektion
beschliesst der Regierungsrat:**

I. Die Anfrage Barbara Günthard Fitze, Winterthur, Mark Anthony Wisskirchen, Kloten, und Walter Meier, Uster, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 und 2:

Alle vier kantonalen Spitäler – Universitätsspital Zürich (USZ), Psychiatrische Universitätsklinik Zürich, Kantonsspital Winterthur (KSW) und Integrierte Psychiatrie Winterthur – Zürcher Unterland – sind selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalten. Sie finanzieren sich über die Tafife selbst und verfügen auch über ein eigenes Budget, auf das der Kanton keinen Einfluss nimmt. Es obliegt den Spitälern, die Auswirkungen der zusätzlichen Ferientage und einer allfälligen Bezahlung der Umkleidezeit auf das Budget zu beurteilen.

Ganz allgemein lässt sich aber sagen, dass die zusätzlichen zwei Ferientage keine Mehrkosten zur Folge haben, denn diese wurden dem Personal jeweils über die Weihnachtstage schon bisher gewährt (RRB Nr. 365/2019). Die restlichen drei zusätzlichen Ferientage für die 21- bis 49-Jährigen sollen durch Effizienzsteigerungen und Aufgabenumverteilungen aufgefangen werden. Es sollen grundsätzlich keine neuen Stellen geschaffen werden (vgl. RRB Nr. 405/2019).

Grundsätzlich gilt für die Spitäler das kantonale Personalrecht, das einen im Vergleich zum privaten Sektor verstärkten Arbeitnehmerschutz bietet. Das Personalreglement der Spitäler kann von den für das Staatspersonal geltenden Bestimmungen abweichen, soweit dies aus betrieblichen Gründen erforderlich ist. Abweichungen vom Personalrecht des Kantons müssen vom Regierungsrat genehmigt werden (vgl. Gesetz über das Universitätsspital Zürich, LS 813.15; Gesetz über das Kantonsspital Winterthur, LS 813.16; Gesetz über die Psychiatrische Universitätsklinik Zürich, LS 813.17; Gesetz über die Integrierte Psychiatrie Winterthur – Zürcher Unterland, LS 813.18). Zudem ist im Pflegebereich das Stellenangebot grösser ist als die Nachfrage, sodass die Spitäler ein grosses Interesse haben, attraktive Arbeitsbedingungen zu bieten.

Zu Frage 3:

Bei Anstellungsverhältnissen mit Schichtbetrieb lässt sich durch die Einführung der zusätzlichen Ferientage ein Mehrbedarf an Personal nicht vermeiden, denn es müssen zwecks Aufrechterhaltung des Betriebs Mindestbestände gewährleistet werden, welche die zusätzlichen Ferienabsenheiten abdecken (vgl. Änderung vom 17. April 2019 der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz vom 17. April 2019, Erläuterungen Ziff. 6, ABl 2019-04-26). Der Kantonspolizei (Zivilstellenplan), dem Sozialamt

und dem Amt für Justizvollzug wurden bereits insgesamt sieben zusätzliche Stellen bewilligt (RRB Nrn. 502/2019, 953/2019 und 1008/2019); Anträge weiterer Direktionen sind derzeit in Prüfung.

Zu Frage 4:

Die neue Ferienregelung gilt auch für die vier kantonalen Spitäler, sofern sie keine abweichende Regelung erlassen, wofür derzeit keine Hinweise bestehen. Über Langzeitinstitutionen verfügt der Kanton nicht. Wie viele Ferientage die übrigen Listenspitäler ihrem Personal gewähren, liegt in deren Verantwortung. Mit der Gewährung der 5. Ferienwoche hat der Regierungsrat ein wichtiges Anliegen der kantonalen Spitäler erfüllt, sodass sie ab 2020 – zusammen mit dem verstärkten Arbeitnehmerschutz im kantonalen Personalrecht – auf dem Arbeitsmarkt besser positioniert sein werden.

Zur Frage, ob Umkleidezeit in den kantonalen Spitälern als Arbeitszeit angerechnet werden soll oder nicht, hat sich der Regierungsrat in der Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 317/2018 betreffend Umkleidezeit ist Arbeitszeit! Oder? geäussert. Aus seiner Sicht ist es naheliegend, dass die Frage grundsätzlich zu bejahen ist, wenn das Umkleiden von Alltags- in Dienstbekleidung (und umgekehrt) am Arbeitsplatz für die Berufsausübung erforderlich ist und entsprechend angeordnet wird. Die Beantwortung der Frage liegt bei allen Listenspitälern aber letztlich in der Verantwortung der Spitalleitungsorgane, denn die Gesundheitsdirektion führt selber keine Spitäler mehr. Wieweit die Gewerkschaften oder sonstigen Arbeitnehmervertretungen in den Spitälern für die Bezahlung der Umkleidezeit kämpfen werden und ob sie damit Erfolg haben werden, kann der Regierungsrat nicht beurteilen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Gesundheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli